

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters (Berichtigung der Flächenangabe)

In der Gemarkung **Limbach** wurden die Flächenangaben des Liegenschaftskatasters bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken aufgrund einer neuerlichen Auswertung des Zahlennachweises durch den Fortführungsnachweis **FQ 106150/2025**, aktualisiert.

Flur	Flurstück	Lage	bisherige Fläche in qm	neue Fläche in qm
1	81	Im Mauerwinkel	336	324
1	89	In Bärendell	5001	4924
2	90	Auf dem Kanonenhügel	1066	1088
3	22/2	Auf Kohlwasem	8514	8601
3	22/1	Auf Kohlwasem	8566	8460
3	29	Am Merzheimer Weg	1550	1580
3	100	Seitzendell	5790	5866
3	133	Seitzendell	1335	1306
3	161	Seitzendell	1156	1087
4	99	Heidengraben	1356	1338
4	105	In Glockzehner	1213	1199
5	83	Krämerichhügel	1880	1834
6	224/4	Hintergasse Vordergasse	366	353
6	229	Schulstraße	215	225
6	240	Auf der Hohl	2905	2945
7	12	Im Langenacker	1400	1366
7	51	In Wöllerstieg	8146	8207
7	65	Auf dem Holzwege	8185	8106
7	66	Auf dem Holzwege	9380	9474
7	85	In Wöllerstieg	782	802
9	20	Heerstaud	584	603
9	21	Butschbach	4700	4748
9	63	Butschbach	1734	1703
9	64	Butschbach	2387	2453
10	22	Mooreckel	3881	3930
10	23	Mooreckel	300	321
11	5	Unter dem Otzweiler Weg	2860	2898
11	38	Unterm Siener Weg	1230	1204
11	70	Auf der Heide	3000	2966
11	80/1	Auf Gottesacker	8130	8210
11	95	Vorm Kahlen Kopf	4520	4476
11	134	Am Hof	1496	1522

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren.“

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom 08. September 2025 bis 08. Oktober 2025 beim Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe, Dienstort Alzey, Ostdeutsche Straße 28, 55232 Alzey ausgelegt und kann nach vorausgehender Terminvereinbarung mit Herrn Christian Kilz, Telefonnummer 06731/494-1230 oder per Email: „christian.kilz@vermkv.rlp.de“ eingesehen werden.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweiligen geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Alzey, den 02.09.2025

gez.: Kilz, Vermessungsamtsrat

Diese Veröffentlichung kann ebenfalls auf der Internetseite des Verm.- und Katasteramtes Rheinhessen-Nahe unter „www.vermka-rheinhessen-nahe.rlp.de/de/ueber-uns/oeffentliche-bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Allgemeiner Hinweis zur Flächenberichtigung

Das Vermessungs - und Katasteramt Rheinhessen-Nahe führt zurzeit im Rahmen der Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters einen Abgleich zwischen der buchmäßigen Fläche und der sich aus den Liegenschaftszahlen ergebenden graphischen Fläche durch. Die buchmäßige Fläche ist im Liegenschaftskataster für jedes Flurstück in Übereinstimmung mit dem Grundbuch nachgewiesen. Diese amtliche Angabe ist unter anderem notwendig für die Besteuerung von Grund und Boden oder zur Ermittlung des Bodenwertes von Grundstücken.

Bedingt durch ihre historische Entstehung können die Flächenangaben zwischen graphischer und buchmäßiger Fläche voneinander abweichen. Dies trifft insbesondere auf ländliche Gebiete zu, in denen teilweise die Ergebnisse der Urvermessung (ca. 1820 - 1870) noch maßgebend für die Flächenberechnung sind, weil es dort bis heute kaum Neu- oder Folgevermessungen gegeben hat.

Bei den Vermessungen der Flurstücke in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (sogenannte Urvermessungen) wurden Messwerkzeuge verwendet und Vermessungsverfahren angewandt, die die heutigen Anforderungen an genaue Vermessungsergebnisse nicht erfüllen. Gerade die aus den Urvermessungen abgeleiteten Flächen sind entsprechend ungenau.

Die neuerliche Auswertung des Zahlennachweises hat ergeben, dass die ermittelten Flächen von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flächen teilweise abweichen.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Führung des Liegenschaftskatasters¹ schreiben vor, Angaben zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Auf der Grundlage der vorstehenden Ergebnisse dieser Maßnahme wurden daher die Flächen der Flurstücke neu berechnet.

1

§ 14 Abs. 2 Nr. 1 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000(GVBl. S 572), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Nov. 2008 (GVBl. S. 296), BS 219-1